

# **Richtlinie der Stadt Norden** **zur Annahme und Vermittlung von Spenden,** **Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen**

## **Einführung**

Staatliche Aufgaben sind zwar grundsätzlich durch den öffentlichen Haushalt zu finanzieren; insbesondere in Zeiten „knapper Haushaltsmittel“ leisten private Zuwendungen in Form von Sponsoring, Spenden oder mäzenatischen Schenkungen aber einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der qualitativen und quantitativen Aufgabenwahrnehmung. Private Zuwendungen sind auch wichtiger Bestandteil von öffentlich-privaten Kooperationen im Sinne eines bürgerlichen Engagements.

Sie geben den Sponsoren überdies Möglichkeit, ihre Verbundenheit mit bestimmten öffentlichen Aufgaben zu dokumentieren. Insofern sind private Zuwendungen auch unter diesen Gesichtspunkten grundsätzlich als positiv anzusehen.

Es ist jedoch der Eindruck zu vermeiden, öffentliche Einrichtungen würden sich aufgrund finanzieller Unterstützung oder Leistungen durch Private bei ihrer Aufgabenwahrnehmung beeinflussen lassen oder deren Interessen besonders berücksichtigen. Daher sind diesbezüglich besonders strenge Maßstäbe im Zusammenhang mit hoheitlichem Handeln anzulegen.

Es sind klare Verfahrensabläufe und vollständige Transparenz bei der Annahme von Mitteln und Leistungen aus Sponsoringverträgen, Spenden oder mäzenatischen Schenkungen zu schaffen. Sie schützen die Beschäftigten der Behörden und Ämter vor ungewollten, strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen („Vorteilsannahme“) und bieten Ihnen Verhaltenssicherheit in diesem noch relativ jungen Betätigungsfeld der öffentlichen Verwaltung. Diese Richtlinie soll einen einheitlichen Verfahrensablauf sicherstellen und für Klarheit im Interesse der privaten Zuwendungsgeber sorgen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Norden und ihre Amtsträger dürfen Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen nur insoweit und in dem Umfang annehmen, als diese der kommunalen Aufgabenerfüllung dienen.
- (2) Diese Richtlinie gilt für alle Dienststellen und Einrichtungen der Stadt Norden einschließlich der kommunalen Einrichtungen und des Eigenbetriebes sowie der in der Trägerschaft der Stadt stehenden Schulen.

## **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von bis zu **100,00 €** entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (2) Für Entscheidungen über Zuwendungen mit einem Wert von **100,01 €** bis **2.000,00 €** ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

- (3) Für Zuwendungen mit einem Wert ab **2.000,01 €** ist der Rat zuständig; eine Übertragung ist nicht zulässig. Der Rat kann sich für bestimmte Gruppen oder im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. Sofern das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen des Zuwendungsgebers tangiert werden, ist der Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung zu fassen.
- (4) Die Annahme von Zuwendungen durch Fördervereine richtet sich nach den jeweiligen Regelungen der Vereine bzw. Behörden. Bei Weiterleitung von den Fördervereinen treten die Fördervereine als Zuwendungsgeber auf.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Zuwendungen Privater an die öffentliche Hand in Form von Geld oder eines geldwerten Vorteils werden je nach Grad der vereinbarten Gegenleistung unterschieden in Spenden, Werbung, Sponsoring und mäzenatische Schenkungen.
- (2) Für die Begriffsbestimmung wird die Ziffer 8 der Antikorruptionsrichtlinie analog angewendet (entsprechender Auszug siehe Anlage).

### **§ 4 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Um der Forderung nach Unparteilichkeit, Uneigennützigkeit und Unabhängigkeit der öffentlichen Verwaltung bei der Durchführung von Sponsoringmaßnahmen und der Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen gerecht zu werden, sind folgende Grundsätze zu beachten:
  - a) Die Integrität der öffentlichen Verwaltung muss gewahrt bleiben.
  - b) Bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben ist der böse Anschein zu vermeiden.
  - c) Die Finanzierung öffentlicher Aufgaben muss transparent sein.
  - d) Jeder Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung ist durch flankierende korruptionspräventive Maßnahmen vorzubeugen.
- (2) Dem Zuwendungsgeber darf insofern ein sonstiger Vorteil für seine Zuwendung weder versprochen noch in Aussicht gestellt werden. Daher darf die Einwerbung oder Annahme einer Spende, Schenkung oder einer ähnlichen Zuwendung im Zusammenhang mit einer zurückliegenden, gegenwärtigen oder künftig absehbaren Dienstaussübung der Stadt und ihrer Amtsträger nicht erfolgen; dies gilt auch dann, wenn die Zuwendung nach dem Willen des Gebers an einen Dritten (Verein, Verband, kirchliche Einrichtung, Interessengemeinschaft etc.) weitergeleitet werden soll.
- (3) Hierzu muss sichergestellt sein, dass ein zurückliegender, gegenwärtiger oder künftig absehbarer Bezug zwischen Zuwendungsgeber und einer dienstlichen Handlung der Stadt bzw. der Amtsträger nicht hergestellt werden kann.
- (4) Einziger Vorteil, der einem Zuwendungsgeber eingeräumt werden darf ist die Werbung als Zuwendungsgeber zum Imagegewinn, Steigerung der Produkt- und Firmenbekanntheit und Verkaufsförderung.

## **§ 5 Erfassung, schriftliche Vereinbarungen und Vertragsabschlüsse**

- (1) Die Annahme von Zuwendungen ist vollständig und abschließend aktenkundig zu machen. Hierzu sind der Zuwendungsgeber, Art und Umfang der Zuwendung (Geld-/Sachleistung), der Zuwendungszeitpunkt oder -zeitraum und der Zweck der Zuwendung zu erfassen. Sofern der Zuwendungsgeber den Wunsch nach Anonymität hat, ist dies ebenfalls mit zu vermerken; der Zuwendungsgeber wird dann geheim gehalten und im Jahresbericht nach § 83 Abs. 4 NGO sowie sonstigen Veröffentlichungen mit „anonym“ aufgeführt.
- (2) Bei Sponsoringleistungen sind zusätzlich ab einem Gegenwert von 1.000 Euro schriftliche Vereinbarungen bzw. Vertragsabschlüsse erforderlich. Diese müssen Angaben enthalten über:
  - die konkrete Leistung des Sponsors (was und wie wird von wem bis wann und in welchem Umfang geleistet - direkte Leistung / indirekte Leistung über weitere Firmen)
  - die konkrete Gegenleistung der öffentlichen Einrichtung (was und wie wird von wem bis wann und in welchem Umfang geleistet - direkte Leistung / indirekte Leistung über weitere öffentliche Institutionen; ggf. Art und Form der Darstellung des Sponsors bei mündlicher oder schriftlicher Nennung des Namens, der Firma und der Marke sowie die Präsentation des Logos oder sonstiger Kennzeichen am gesponserten Objekt oder im Rahmen einer Veranstaltung)
  - die konkrete Förderung einer Aufgabe, Maßnahme oder öffentlichen Einrichtung (was wird gefördert - ggf. Förderungsziel)
  - den zeitlichen Rahmen einer Leistung oder Maßnahme (einmalig, dauerhaft, Zeitraum)
  - Benennung von Handlungsfolgen (welcher Bereich muss was tun) und ggf. weiteren Verpflichtungen aufgrund der Vereinbarung, die über die Gegenleistung der öffentlichen Einrichtung hinausgehen, z. B. steuerrechtliche Folgen oder andere Folgekosten (z. B. Autoleasing durch Dritte zugunsten einer Sozialeinrichtung, Übernahme der Kosten für die Haftpflichtversicherung, Wartung etc. durch die Sozialeinrichtung).

Außerdem sind sie mit den Unterschriften der Vertragsparteien zu versehen.

## **§ 6 Berichtswesen**

- (1) Die auch aus Gründen der Korruptionsprävention und -bekämpfung notwendige vollständige Transparenz im Umgang mit Sponsoringleistungen, Spenden und mäzenatischen Schenkungen erfordert nach § 83 Abs. 4 Satz 4 NGO i.V.m. § 65 NLO eine jährliche Berichterstattung an die Kommunalaufsichtsbehörde über empfangene Zuwendungen. Die Berichtspflicht erstreckt sich auch auf die in der Trägerschaft der Stadt stehenden Schulen und sonstigen Einrichtungen.
- (2) Die einzelnen Zuwendungen sind von den Fachdiensten an den Fachdienst 1.1 mit Angabe der Zuwendungsdaten nach § 5 (1) zu melden. Sachzuwendungen sind darüber hinaus zu inventarisieren.
- (3) Zuwendungen unter einem Wert von 100,- € werden in dem Zuwendungsbericht nur als Anzahl und Gesamtsumme erfasst.

## **§ 7 Schlussbestimmung und Inkrafttreten der Richtlinie**

- (1) Sofern nichts anderes geregelt ist, wird der Zuwendungsbericht unter Wahrung der ggfs. festgelegten Anonymität einzelner Zuwendungsgeber auf der Internetseite der Stadt Norden öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Der § 83 Abs. 4 NGO sowie der § 25 a GemHKVO wurden zum 20.05.2009 in Kraft gesetzt, so dass bereits für das Haushaltsjahr 2009 erstmalig ein Zuwendungsbericht zu fertigen ist. Daher tritt diese Richtlinie rückwirkend zum 20.05.2009 in Kraft.

Norden, den

Stadt Norden  
Die Bürgermeisterin

-Schlag-